

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 85/04

21. Oktober 2004

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-8/03

Banque Bruxelles Lambert SA (BBL) / Belgischer Staat

DIE TÄTIGKEIT DER INVESTMENTGESELLSCHAFTEN MIT VARIABLEM GRUNDKAPITAL IST EINE WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT, DIE SIE MEHRWERTSTEUERPFLICHTIG MACHT

Die den SICAV erbrachten Verwaltungs- und Beratungsdienstleistungen sind nach dem geltenden Recht des Staates steuerbar, in dem diese ihren Sitz haben. Daher unterliegen Leistungen, die eine in Belgien ansässige Bank für Rechnung in Luxemburg ansässiger SICAV erbringt, dem luxemburgischen Recht.

Die Banque Bruxelles Lambert SA (BBL) mit Sitz in Belgien erbrachte für in Luxemburg ansässige Investmentgesellschaften mit variablem Grundkapital (SICAV) Unterstützungs-, Informations- und Beratungsdienstleistungen, für die sie keine Mehrwertsteuer entrichtete, weil diese Dienstleistungen im Großherzogtum Luxemburg erbracht worden seien und die SICAV dort nicht als mehrwertsteuerpflichtig angesehen würden.

Die belgische Steuerverwaltung vertrat die Ansicht, dass nach belgischem Recht eine Steuerbefreiung nicht möglich gewesen sei und dass es für die Berechnung der Mehrwertsteuer auf den Ort der Niederlassung des Dienstleistenden ankomme, und verpflichtete die BBL 1998 zur Nachzahlung von Mehrwertsteuer für die Zeit von 1993 bis 1997 (im Gesamtbetrag von annähernd 140 000 000 Euro, nämlich u. a. fällige Mehrwertsteuer in Höhe von 45 491 373,03 Euro, eine Geldbuße in Höhe von 200 % und somit eines Betrages von 90 982 746,07 Euro sowie Verzugszinsen in Höhe von 1 819 654,49 Euro).

Nach Meinung der BBL verstößt diese Auslegung gegen die Bestimmungen der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie.¹ Sie focht daher den Nachzahlungsbescheid vor dem Tribunal de première instance Brüssel an, das dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Frage vorlegte, ob die in einem Mitgliedstaat ansässigen SICAV mehrwertsteuerpflichtig sind

¹ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern.

und welches folglich der Ort der ihnen erbrachten Dienstleistungen ist.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die SICAV nach dem Gemeinschaftsrecht mehrwertsteuerpflichtig sind, da ihre Tätigkeit, die über den bloßen Erwerb und den bloßen Verkauf von Wertpapieren hinausgeht, eine wirtschaftliche Tätigkeit ist. Deshalb fallen die SICAV in den Anwendungsbereich des Gemeinsamen Mehrwertsteuersystems im Rahmen der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie.

Folglich ist **der Ort der Dienstleistungen, die den SICAV erbracht werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind als der Dienstleistende, der Ort, an dem diese SICAV den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit haben**. Zwar stellt die Richtlinie den Grundsatz auf, dass der Ort der Dienstleistungen der Ort der Niederlassung des Dienstleistenden ist, doch sieht sie Ausnahmen hiervon vor, von denen eine bestimmt, dass der Ort von Beratungsleistungen und Bank- und Finanzumsätzen, die Dienstleistungsempfängern erbracht werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind als der Dienstleistende, der Ort ist, an dem der Dienstleistungsempfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR, EN, DE, EL, IT, NL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf den Internetseiten des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*